DER LANDRAT

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekanntgegeben:

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt aufgrund von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG LSA) und gemäß der §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in den derzeit gültigen Fassungen folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza Nr. 01/2025

In dem nördlichen Bereich des Biosphärenreservates Drömling im Altmarkkreis Salzwedel und in der Hansestadt Salzwedel wurde am 23.10.2025 der Verdacht der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln amtlich festgestellt.

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wird Folgendes angeordnet:

1. Im gesamten Altmarkkreis Salzwedel dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden (Geflügel), ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere), gehalten werden.

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Schauen, Wettbewerben und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Kreisgebiet des Altmarkkreises Salzwedel untersagt.

3. Für die Allgemeinverfügung wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 TierGesG entfällt.

4. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am heutigen Tag auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

I.

Seit dem 20.10.2025 werden dem Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit des Altmarkkreises Salzwedel, Sachgebiet Veterinärwesen, im Bereich des Biosphärenreservates Drömling zahlreiche verendete Kraniche gemeldet. Die Kadaver der Kraniche wurden geborgen und zur Untersuchung an das Landesamt für Verbraucherschutz und Gesundheit transportiert. Seit dem 21.10.2025 werden zudem weitere Totfunde von Kranichen aus nahezu dem gesamten Kreisgebiet des Altmarkkreises Salzwedel gemeldet. Mit Laborergebnis vom 22.10.2025 der ersten eingesandten Kraniche wurden bei zwei Tieren aus dem Nörddrömling und bei einem Tier aus dem Gebiet der Hansestadt Salzwedel das hochpathogene Influenza-Virus vom Subtyp H5 im Landesamt für Verbrauchschutz festgestellt. Die entsprechenden Proben wurden zur weiteren Untersuchung an das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) weitergeleitet.

Zwischenzeitlich verendeten im Bereich des Biosphärenreservates Drömling auf Seiten des Altmarkkreises Salzwedel bislang 19 Kraniche. Sieben weitere verendete Kraniche wurden zudem im gesamten Kreisgebiet gemeldet und zur weiteren Untersuchung an das Landesamt für Verbraucherschutz transportiert. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen stehen noch aus.

Das Friedrich-Loeffler-Institut stuft in seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 20.10.2025 das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in wild lebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands und das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch ein. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere sowie die Durchführung umfangreicher Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen) und für die gesamte Region immens.

Gemäß § 13 Abs. 2 GeflPestSchV wurde eine Risikobewertung für den Altmarkkreis Salzwedel durchgeführt, bei der die regionalen Besonderheiten betrachtet wurden. Im Altmarkkreis Salzwedel gibt es mit dem Arendsee, dem Kalbescher Werder und dem Drömling ausgewiesene Rast- und Durchzuggebiete für wildlebende Wat- und Wasservögel. Darüber hinaus befinden sich im Altmarkkreis Salzwedel zahlreiche andere Oberflächengewässer und Feuchtgebiete, weshalb im gesamten Landkreis mehrere Wildvögel unterschiedlicher Arten aufeinander treffen und sich dadurch der Erreger sehr schnell weiterverbreiten kann. Mit der amtlichen Feststellung des Verdachtes der Geflügelpest im Wildvogelbestand im Altmarkkreis Salzwedel wird die Gefahr weiterer Ausbrüche in der Wildvogelpopulation sowie einer Infektion in Beständen gehaltener Vögel als hoch angesehen.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch „Vogelgrippe“ oder „Geflügelpest“ genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (niedrig oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Niedrigpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Das führt zu schweren Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Da Enten und Gänse oftmals weniger

schwer erkranken und die Krankheit bei diesen Tieren nicht immer zum Tod führt, können Seuchenausbrüche mit milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquellen können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein.

Zusammenfassend handelt es sich bei der hochpathogenen Aviären Influenza insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

II.

Für die Überwachung und Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften ist der Altmarkkreis Salzwedel sachlich gemäß § 24 TierGesG i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2 AG TierGesG LSA und örtlich gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 1, 3 VwVfG zuständig. Demnach trifft nach § 24 Abs. 3 TierGesG die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Der aktuelle Verdacht der hochpathogenen Aviären Influenza vom 23.10.2025 in dem Biosphärenreservat Drömling und dem Gebiet der Hansestadt Salzwedel ergibt sich aus dem Untersuchungsbefund des Landesamtes für Verbraucherschutz in Stendal (LAV). Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Bei Verdacht der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A kann die zuständige Behörde entsprechend den oben angegebenen Rechtsgrundlagen verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen anordnen.

Zu 1.
Die Ausstallungspflicht ist zum Schutz vor weiterer Verschleppung oder Verbreitung der Geflügelpest anzuordnen. Gemäß § 13 Abs. 1 der GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel nötig ist. Die mit Geflügelpest infizierten Wildvögel fliegen in Gruppen bis zu mehreren tausend Tieren zu ihren Winterstandorten. Dabei werden auch Gebiete privater Vogelhaltung überflogen. Die Gefahr einer Kontamination von gehaltenem Geflügel durch herabfallende Wildvögel oder deren Ausscheidungen ist dabei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei der Verbreitung des Virus müssen einzelneInteressen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist das Ergebnis des Amtes für Verbraucherschutz und Gesundheit des

Altmarkkreises Salzwedel, Sachgebiet Veterinärwesen, dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig sind, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Zu 2.
Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln etc.. Während der Durchführung von Geflügelausstellungen und –märkten befindet sich eine Vielzahl von Vögeln auf engem Raum. Aufgrund des hochpathogenen Erregers der Geflügelpest besteht ein hinreichender Gefahrenverdacht zur Verbreitung des Virus. Geflügelveranstaltungen sind daher zu untersagen.

Zu 3.
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, sofern die sofortige Vollziehbarkeit nicht bereits kraft Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG gilt.

Die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen, effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtschutzinteresses, wurden miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig.

Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu 4.
Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht. Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit, bis sie widerrufen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel erhoben werden.

Salzwedel, den 23.10.2025

Kanitz

Hinweise

1. Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch das Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit des Altmarkkreises Salzwedel, Sachgebiet Veterinärwesen, überwacht. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

2. Alle Geflügelhalter und Geflügelhalterinnen im Altmarkkreis Salzwedel, die ihrer Pflicht zur Anzeige der Haltung von Geflügel bisher noch nicht nachgekommen sind, haben dies unverzüglich beim Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit des Altmarkkreises Salzwedel, Sachgebiet Veterinärwesen, nachzuholen.